

Ehrenamt

Positionspapier der dbb jugend nrw

Die dbb jugend nrw setzt sich für das Ehrenamt und für das Engagement vieler Millionen Menschen in Nordrhein-Westfalen ein. Ehrenämter sind unverzichtbar, weil sie einen entscheidenden Beitrag zum Zusammenhalt und zur Entwicklung unserer Gesellschaft leisten. Unzählige Menschen engagieren sich aus eigenem Antrieb heraus im Ehrenamt für die Gesellschaft, um anderen zu helfen und um gemeinnütze Organisationen zu unterstützen und voranzubringen. Für ihre Arbeit erhalten diese Menschen kein Entgelt. Ehrenamtliche stellen somit einen Ausdruck von Solidarität, gemeinnützigem Engagement und Verantwortungsbewusstsein dar.

1. Anerkennung von Kompetenzen

Ehrenamtliche Tätigkeiten stärken den gesellschaftlichen Zusammenhalt, indem sie soziale Kontakte und Beziehungen fördern und Menschen aus unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergründen zusammenbringen. Sie können dazu beitragen das Zusammenleben in einer Gesellschaft zu verbessern, den Horizont zu erweitern und Probleme gemeinsam zu lösen. Darüber hinaus können ehrenamtliche Tätigkeiten auch für die persönliche Entwicklung und die berufliche Karriere von großer Bedeutung sein. Sie ermöglichen den Erwerb neuer Fähigkeiten und Kompetenzen. Zudem tragen sie oft dazu bei neue Kontakte zu knüpfen und Erfahrungen zu sammeln, die auch für den Beruf von Relevanz sein können. Ehrenamt gehört zum Stützpfiler unserer Gesellschaft und ist überall zu finden, sei es in Vereinen, Verbänden, Gewerkschaften, Religionsgemeinschaften oder auch in Schulen.

Die dbb jugend nrw fordert daher eine Anerkennung und Berücksichtigung von relevanten Kompetenzen aus ehrenamtlichen Funktionen im beruflichen Werdegang der Ehrenamtlichen. Entsprechende Fähigkeiten können im Öffentlichen Dienst beispielsweise bei den Zulassungsvoraussetzungen sowie Stellenprofilen anerkannt oder bei Einstellung in den Erfahrungsstufen berücksichtigt werden.

2. Finanzielle Entlastung

Menschen sind eher bereit, sich freiwillig zu engagieren, wenn sie sehen, dass ihre Arbeit geschätzt und anerkannt wird. Ein Teil von Anerkennung für die investierte Zeit erfolgt auch über den Erhalt von Aufwandsentschädigungen. Diese sind im Rahmen einer nebenberuflichen Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26/26a Einkommensteuergesetz (EStG) bis zu einer Höhe von 3.000 Euro steuerfrei. Dies gilt aber explizit nicht für Aufwandsentschädigungen, die für eine ehrenamtliche gewerkschaftliche Tätigkeit gezahlt werden.

Denn die im § 3 Nr. 26/26a EStG genannten nebenberuflichen Tätigkeiten umfassen zwar den Großteil ehrenamtlich engagierter Menschen, nicht jedoch solche, die sich innerhalb einer Gewerkschaft engagieren. Was dabei nicht bedacht wird: Gewerkschaften sind als Stützen unserer Gesellschaft unersetzbar für die Belange ihrer Mitglieder. Durch die Zahlung einer geringfügigen Aufwandsentschädigung soll engagierten ehrenamtlich tätigen Gewerkschaftsmitgliedern eine Anerkennung für ihren Einsatz zukommen. Durch eine vollständige Besteuerung dieser Zahlung bleibt jedoch von einer solchen Anerkennung am Ende nicht viel übrig. Aus diesem Grund ist eine Anpassung der Steuerbefreiungsvorschrift erforderlich, damit die Gewerkschaftsarbeit weiterhin attraktiv gestaltet und gestärkt wird.

Gewerkschaftlich Engagierte, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit einen Großteil ihrer Freizeit und nicht selten auch Urlaubstage oder Überstunden für gewerkschaftliche Zwecke opfern, verdienen diese finanzielle Anerkennung. Hierzu zählt auch eine Aufwandsentschädigung, die tatsächlich bei ihnen ankommt.

Die dbb jugend nrw fordert die Aufnahme/Einführung einer Steuerbefreiung von gewerkschaftlichen Aufwandsentschädigungen in den Katalog der steuerbefreiten Einnahmen, mindestens jedoch die Steuerbefreiung in Höhe der Übungsleiterpauschale (s. § 3 Nr. 26 EStG). Die Vorschriften § 3 Nr. 26/26a EStG sollen damit auch für gewerkschaftliches Ehrenamt gelten und zudem erhöht werden.

3. Wertschätzung durch Sonderurlaub

Ehrenamtlich Aktiven kann für ihre Tätigkeit auf Basis rechtlicher Regelungen Sonderurlaub gewährt werden. Diesen zu gewähren liegt im Ermessen des Arbeitgebers und Dienstherren. Für die Beschäftigte im Öffentlichen Dienst gelten aktuell §§ 26-29 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW für die verbeamteten Mitarbeitenden sowie § 29 Abs. 4 TVöD bzw. § 29 Abs. 4 TV-L für Tarifbeschäftigte. Bei diesen Vorschriften handelt es sich um „Kann“-Vorschriften, so dass Dienstherren und Arbeitgeber nicht verpflichtet sind, Sonderurlaub zu gewähren.

Die Erteilung von Sonderurlaub für ehrenamtliches Engagement ist jedoch entscheidend, weil Ehrenamt oft zeitintensiv und mit einem hohen persönlichen Aufwand verbunden ist. Viele ehrenamtlich Aktive leisten diese Arbeit neben ihrem Beruf und haben die Hürde zu meistern, diese zudem mit Privatleben und Familie zu vereinbaren. Ein novelliertes Recht auf Sonderurlaub würde es Ehrenamtlichen ermöglichen, sich ihrem Engagement intensiver und fokussierter widmen zu können, ohne dabei im Beruf Nachteile zu fürchten oder Erholungsurlaub für das Ehrenamt einsetzen zu müssen. Zudem würde eine geänderte gesetzliche Regelung auch die Wertschätzung für ehrenamtliches Engagement in unserer Gesellschaft zum Ausdruck bringen, die es verdient. Denn Ehrenamtliche leisten einen wichtigen Beitrag für das Gemeinwohl und sollten deshalb auch in angemessener Weise durch einen Rechtsanspruch unterstützt und gefördert werden.

Ein gesetzlicher Anspruch auf Sonderurlaub für Ehrenamtliche kann dazu beitragen das ehrenamtliche Engagement zu fördern und zu stärken, die Vereinbarkeit von Beruf, Privatleben und Ehrenamt zu erleichtern und die Wertschätzung für das Engagement der Ehrenamtlichen zu erhöhen. Die Gewährung von Sonderurlaub für Ehrenamtliche sollte nicht im Ermessen des Dienstherrn liegen, sondern mit einem Rechtsanspruch entsprechend gesetzlich geregelt werden. Es gibt mehrere Gründe, die dafürsprechen:

- Gleichbehandlung: Wenn die Gewährung von Sonderurlaub für Ehrenamtliche im Ermessen des Dienstherrn liegt, kann dies zu Ungleichbehandlung führen. Nicht alle Dienstherren sind bereit, ihren Beschäftigten Sonderurlaub zu gewähren.
- Gerechtigkeit: Wenn die Gewährung von Sonderurlaub für Ehrenamtliche gesetzlich einheitlich festgeschrieben wird, kann eine gerechte Verteilung gewährleistet werden. Alle Beschäftigten, die ehrenamtlich tätig sind, haben dann einen Anspruch auf Sonderurlaub, unabhängig davon, wo sie beschäftigt sind oder in welchem Ehrenamt sie tätig sind.
- Engagementförderung: Eine „Ist“-Vorschrift würde dazu beitragen, das Engagement von Ehrenamtlichen zu fördern. Wenn Menschen wissen, dass sie einen Anspruch auf Sonderurlaub haben, werden sie sich eher dazu bereit erklären, sich ehrenamtlich zu engagieren.

Die *dbb jugend nrw* fordert daher die Abschaffung der Ermessensspielräume in der Sonderurlaubsvorschriften, um einen Rechtsanspruch auf Sonderurlaub für ehrenamtliche Aufgaben bei Fortzahlung des vollen Entgelts/der Dienstbezüge zu gewährleisten. Die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte in den §§ 26-29 Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW) sollen daher von „Kann-“ in „Ist“-Vorschriften umgewandelt werden. Ebenso sollen die Vorschriften für Tarifbeschäftigte in § 29 Abs. 4 TVöD bzw. § 29 Abs. 4 TV-L zur Wahrnehmung gewerkschaftlicher Zwecke von „Kann-“ in „Ist“-Vorschriften angepasst werden.

4. Staatliches Verantwortungsbewusstsein

Ehrenamtliche erbringen Leistungen, die von Seiten des Staates in diesem Umfang nicht geleistet werden könnten. Der Wert, der durch ehrenamtliche Arbeit erbracht wird, ist dabei nicht nur ein Fundament für unser gesellschaftliches Zusammenleben, sondern auch ein ökonomischer Faktor. Durch die große Vielfalt an freiwilligem Engagement lässt sich nur schwer erfassen, welchen Wert ehrenamtliche Arbeit tatsächlich erbringt und damit dem Staat in Teilen erspart bleibt. Unabhängig von einem monetären Wert in Euro und Cent, kann man den Wert ehrenamtlicher Arbeit für die Gesellschaft und das zwischenmenschliche Miteinander gar nicht hoch genug einschätzen.

In zahlreichen Bereichen wie dem Katastrophenschutz, Rettungsdienst oder in der Sozial-, Kinder- und Jugendarbeit übernehmen Ehrenamtliche teils staatliche Aufgaben und stützen damit das System, wo es sonst zum Erliegen kommen würde. Wenn die Ressource Ehrenamt die schwindende Finanzkraft von Kommunen oder Personalmangel im Bildungssektor oder Pflegeinstitutionen kompensieren muss, läuft das System fehl.

Ehrenamtliche Arbeit darf deshalb nicht als Instrument genutzt werden, um vorhandene Lücken in den Haushalten der öffentlichen Daseinsvorsorge zu stopfen und fehlende Investitionen zu kompensieren. Zudem stellt Freiwilligenarbeit auch keine Lösung für den vorherrschenden Personalmangel dar, denn Ehrenamt hat nicht die Aufgabe den Sozialstaat zu ersetzen oder den Fachkräftemangel im Öffentlichen Dienst aufzufangen. Nur wenn der Sozialstaat und das Ehrenamt zusammenkommen, kann eine starke Zivilgesellschaft entstehen und unsere Demokratie gestärkt werden.

Die *dbb jugend nrw* hält fest, dass ohne Staat kein Ehrenamt zu machen ist, aber auch ohne Ehrenamt kein Staat. Die *dbb jugend nrw* fordert eine genaue Prüfung der Bereiche, wo ehrenamtlicher Einsatz staatliche Verantwortung übernimmt, um so personelle Engpässe frühzeitig zu erkennen und gegenzusteuern. Außerdem muss das Land Verantwortung übernehmen, um die staatliche Daseinsvorsorge nicht gänzlich auf das Ehrenamt zu übertragen, sondern vielmehr ehrenamtliches Engagement durch die vorgeschlagenen Maßnahmen in stärkerem Maß anerkennen.

Für die dbb jugend nrw:

Susanne Aumann
Landesjugendleiterin



dbb
jugend nrw

Telefon: 0211. 35 59 28-0
eMail: mail@dbbjnrw.de
Web: www.dbbjnrw.de
facebook: facebook.de/dbbjnrw